

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Stellung

- (1) Der Verein trägt den Namen Jugend Spricht – migrantischer Jugendverband Mecklenburg-Vorpommern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Rostock.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein Jugend spricht – migrantischer Jugendverband Mecklenburg-Vorpommern setzt sich für die Gleichberechtigung aller jungen Menschen unabhängig von ihrer Nationalität, Staatsangehörigkeit, ethnischer oder kultureller Zugehörigkeit ein. Er soll ein grundsätzliches Verständnis für das Wesen der Demokratie wecken und durch vielfältige Aktivitäten und Projekte junge Menschen darin unterstützen zu selbstbewussten, verantwortungsbewussten und demokratisch handelnden Mitgliedern der Gesellschaft zu werden.
- (2) Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind
- a) die Förderung der Jugendhilfe und -bildung.
 - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge
- (3) Diese Zwecke werden durch folgende Maßnahmen erreicht:
1. Ausbau der landesweite Vernetzung von jungen Menschen, die von Rassismus betroffen sind, sowie von Akteur*innen der Jugendverbandsarbeit
 2. die Vertretung der Interessen junger Menschen mit Rassismuserfahrung und Migrationsbiografie
 3. Durchführung von demokratiebildenden Angeboten zum Beispiel Empowerment-Trainings, Seminaren und Projekte zur Aufklärung über Diskriminierung und zur Förderung von Toleranz und Respekt unter Jugendlichen
 4. Angebote des interkulturellen Lernens wie beispielsweise multikulturelle Bildungsangebote, Kultur- und Freizeitveranstaltungen
 5. Begleitung beim Ankommen in Deutschland durch Orientierungshilfe bei Ämtern, Institution und allgemein der Gesellschaft.
 6. Unterstützung bei der Integration von geflüchteten und migrantischen Menschen in die Gesellschaft durch Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz und Bildung.
 7. Bereitstellung von Plattformen und Möglichkeiten für den Austausch, die Vernetzung und die gemeinsame Entwicklung von Ideen und Projekten in Mecklenburg-Vorpommern
 8. die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen
 9. die außerschulische Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

10. die Trägerschaft von gruppenübergreifenden Maßnahmen und Projekten

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die an Veranstaltungen von Jugend Spricht – migrantischer Jugendverband Mecklenburg-Vorpommern teilnimmt, wird, soweit nicht widersprochen, passives Mitglied.

(2) Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand dem Antragsteller nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein oder
- d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Die passive Mitgliedschaft erlischt nach drei Jahren.

(4) Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag von der Mitgliederversammlung durch einen mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinszwecke verstoßen hat, so wie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe

rassistischer, antisemitischer, anti-muslimischer oder antifeministischer Gesinnung sowie rechten Gedankengutes. In dringenden Fällen kann der Vorstand einstimmig den Ausschluss beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Über diese wird in der Mitgliederversammlung (MV) entschieden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes können jedoch, soweit die Mitgliederversammlung das beschließt, eine Aufwandsentschädigung bekommen. Die Aufwandsentschädigung kann maximal die Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG betragen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft

(2) Zur Unterstützung bei der Geschäftsführung kann ein*e Geschäftsführer*in eingestellt sowie eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden. Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen nach §30 BGB benennen, die den Verband für ihren Bereich wirksam vertreten können.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer

Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Person für die Restdauer der regulären Amtszeit gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Jugend Spricht – migrantischer Jugendverband Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel über:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren; diese dürfen weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, die Wiederwahl eines/einer der beiden ist möglich;
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - d. Gebührenbefreiung
 - e. Aufgaben des Vereins
 - f. eingereichte Anträge
- (4) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/10 der gesamten Mitglieder unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz und dieser Satzung etwas anderes gilt.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (10) Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist von der/dem Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie ist dem Vorstand und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 12 Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Kassenprüfer*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Alle drei Vorstände sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidator*innen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidator*innen bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidator*innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.